



Landkreis
Emmendingen

Öffentliche Bekanntmachung

Integriertes Rheinprogramm, Bau und Betrieb des Rückhalteraums Wyhl/Weisweil Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Landratsamt Emmendingen hat auf Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.3, mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2025, Az. U1800091 den Plan zum Bau und Betrieb des Hochwasserrückhalteraums Wyhl/Weisweil festgestellt.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

Der Plan für den Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhalteraums zwischen den Gemeinden Sasbach am Kaiserstuhl, Wyhl am Kaiserstuhl, Weisweil und Rheinhausen im Breisgau zwischen Rhein-km 241,200 und Rhein-km 248,690, inklusive des Abströmbeereichs zwischen Rhein-km 248,690 bis zur Leopoldkanalmündung bei Rhein-km 253,400, Landkreis Emmendingen, wird nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen sowie der nachfolgenden Bestimmungen gemäß §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), §§ 7 ff. des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (UVPg a.F.) festgestellt.

Für die in der Entscheidung planfestgestellten Maßnahmen wurde die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt bzw. umfasst die für das Vorhaben erforderlichen Zulassungen, unter anderem nach wasser-, naturschutz-, bau-, denkmalschutz- und forstrechtlichen Vorgaben.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Maßgaben zum Schutz privater und öffentlicher Belange (Auflagen, Auflagenvorbehalte), Hinweise und Zusagen.

Beschreibung des genehmigten Vorhabens

Der Rückhalteraum Wyhl/Weisweil ist Bestandteil des Integrierten Rheinprogramms (IRP), das auf baden-württembergischer Rheinseite insgesamt 13 Anlagen zur Wiederherstellung des vor

dem modernen Oberrheinausbau (Bau von Staustufen) bestehenden Hochwasserschutzes in Baden-Württemberg vorsieht.

Der geplante Rückhalteraum Wyhl/Weisweil beansprucht die vor dem Bau und Inbetriebnahme der Staustufe Rhinau im Jahre 1964 überfluteten Auwälder auf deutscher Seite zwischen Rhein-km 241,200 und Rhein-km 248,690. Nach Norden hin schließt sich von Rhein-km 248,690 bis zur Leopoldkanalmündung bei Rhein-km 253,400 der Abströmbereich an. Der Rückhalteraum liegt im südlichsten Teil auf der Gemarkung der Gemeinde Sasbach, im nördlichen Teil auf den Gemarkungen der Gemeinden Wyhl und Weisweil und der Auslauf auf der Gemarkung der Gemeinde Weisweil und Gemarkung Oberhausen (Gemeinde Rheinhausen im Breisgau). Die dem Rückhalteraum zuzuordnende Fläche beträgt 595 ha. Davon werden bis zu 560 ha, überwiegend bewaldete Fläche bei einem Einsatz zum Hochwasserrückhalt überflutet. Der Abströmbereich mit rückverlegtem Hochwasserdamm IV hat eine Fläche von 480 ha. Das maximal erreichbare Rückhaltvolumen beträgt 7,7 Mio. m³.

Der geplante Rückhalteraum ist in zwei Teilräume aufgeteilt, die durch die Wyhler Rheinstraße voneinander getrennt werden. Im Norden grenzt die Weisweiler Rheinstraße, die als Querdamm erhöht wird, den Rückhaltraum von der bereits bestehenden Überflutungsfläche des Rheins südlich des Leopoldskanals ab, die für den Rückhalteraum als Abströmbereich genutzt wird.

Im Westen wird der Rückhalteraum vom Rheinseitendamm der Stauhaltung Rhinau, im Osten vom Hochwasserdamm (HWD) IV und im Süden durch den Verbindungsdamm zwischen Rheinseitendamm und HWD IV begrenzt.

Der festgestellte Plan beinhaltet Maßnahmen, um den ehemaligen rechtsrheinischen Überflutungsraum des Rheins zwischen Rhein (heute rechter Seitendamm der Stauhaltung Rhinau) und HWD IV wieder zu befluten. Das aus der Rheinhochwasserwelle über neue Entnahmebauwerke kontrolliert ausgeleitete Wasser breitet sich in der Überflutungsfläche aus und wird verzögert südlich der Mündung des Leopoldkanals wieder in den Rhein zurückgeleitet. Dadurch verlangsamt und verflacht sich die Hochwasserwelle.

Bestandteile des Vorhabens sind insbesondere der Um- bzw. Neubau von drei Einlassbauwerken am Rhein zur Beflutung des Rückhalterauts, der Aus- und Neubau von Gewässern im Rückhalteraum und damit verbunden die Reaktivierung von Schluten, die Erhöhung der Wyhler Rheinstraße und der Weisweiler Rheinstraße, die Ertüchtigung von Dämmen und der Bau und Betrieb von Grundwasserhaltungsbrunnen zum Schutz der Ortslagen von Wyhl a.K. und Weisweil vor ansteigendem Grundwasser bei Betrieb des Rückhalterauts.

Ferner sind naturschutz- und forstrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (insb. die Durchführung von sog. Ökologischen Flutungen).

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens und der Einzelmaßnahmen ist dem ausgelegten Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Planunterlagen zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit der Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

von **Mittwoch, 01.10.2025** bis einschließlich **Mittwoch, 15.10.2025**

während der jeweiligen Dienststunden in den Standortgemeinden

Rathaus Sasbach a.K., Hauptstraße 15, Zimmer Nr. 8

Rathaus Wyhl a.K., Hauptstr. 9, Fachbereich Bauen und Ordnungswesen, Hr. Breisacher

Rathaus Weisweil, Hinterdorfstr. 14, Bauamt, Hr. Pflieger

Rathaus Rheinhausen i. Br., Hauptstr. 95, Bürgerbüro

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan sind ab Beginn der Auslegung am Mittwoch, 01.10.2025, auch auf der

Internetseite des Landratsamtes Emmendingen

<https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/bekanntmachungen>

unter der Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen“

sowie unter

<https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/rueckhalteraum-wyhl/weisweil>

unter der Rubrik „Aktuelles/Rückhalteraum Wyhl/Weisweil“ einsehbar und können kostenfrei heruntergeladen werden. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme besteht auch nach dem Ende des Auslegungszeitraums fort.

Hinweise

Die Zustellung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird nach § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG). Dies gilt auch für die im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine und sonstige Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG i.V.m. § 3 Umweltrechtbehelfsgesetz (UmwRG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich (Landratsamt Emmendingen, Projektgruppe Integriertes Rheinprogramm, Bahnhofstr. 4-6, 79312 Emmendingen) oder elektronisch (polder@landkreis-emmendingen.de) beim Landratsamt Emmendingen angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG).

Die Zulassungsentscheidung des Vorhabens wird auch auf dem UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de/portal/> veröffentlicht (§ 27 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG, § 74 Abs. 5 VwVfG).

Emmendingen, 26.09.2025

Gez. Gerstner Herrera

Projektgruppe Integriertes Rheinprogramm